

Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung außerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Senftenberg GmbH

1. Vertragsbeginn/Umzug

Der Sondervertrag beginnt zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum (in der Regel am 1. des auf den Vertragseingang folgenden übernächsten Monats, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden im Vertrag genannten Termin).

Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

Bei einem Umzug des Kunden, wird beiden Vertragspartnern ein Sonderkündigungsrecht von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gewährt. Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, Strom an Orte außerhalb ihres Versorgungsnetzes zu liefern.

2. Preise und Preisanpassung

- 2.1 Die angegebenen Preise enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzentgelte, das Entgelt für Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer (zzt. 2,05 Ct/kWh), Mehrbelastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie die Umlagen nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer von zzt. 19 %.

Bei Änderung der Steuersätze oder der Konzessionsabgabe ändern sich die angegebenen Preise entsprechend.

- 2.2 Die Stadtwerke Senftenberg GmbH ist berechtigt, die von diesem Vertrag umfassten Preise zum 1. eines Monats zu ändern. Die Stadtwerke Senftenberg GmbH wird dem Kunden eine solche Änderung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf das Ende des der Mitteilung folgenden Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen.
- 2.3 Die Abrechnung erfolgt nach Wahl der Stadtwerke Senftenberg GmbH jährlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen.
- 2.4 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Stadtwerke Senftenberg GmbH für die nach der letzten Abrechnung verbrauchten Stromlieferungen eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

3. Verschiedenes

- 3.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung der elektrischen Energie im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 7.11.2006, Seite 2391 - StromGKV) und die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Senftenberg GmbH zur StromGKV in ihrer jeweiligen Fassung. Die StromGKV sowie die Ergänzenden Bedingungen in ihrer derzeitigen Fassung liegen dem Auftrag als Anlage bei.
- 3.2 Die Stadtwerke Senftenberg GmbH ist über Ziff. 2.2 hinaus berechtigt, den Sondervertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats zu ändern. Die Stadtwerke Senftenberg GmbH wird dem Kunden eine solche Änderung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf das Ende des der Mitteilung folgenden Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen.
- 3.3 Für Schäden auf Grund einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung haftet der Netzbetreiber im Rahmen des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Die Stadtwerke Senftenberg GmbH ist für die von diesem Vertrag umfassten Verbrauchsstellen nicht Netzbetreiber im Sinne des § 18 NAV.

4. Rechtsnachfolge

Die Stadtwerke Senftenberg GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Kunde ist für diesen Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig schriftlich mitgeteilt wird.

Anlagen

Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV)
Ergänzende Bedingungen zur StromGKV
Anhang zum Vertrag über die Lieferung von LausitzStrom